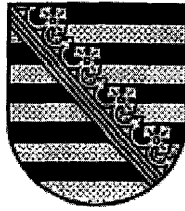


Ausfertigung



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: 103 C 7656/15

Verkündet am: 02.06.2016

Urundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

vertreten durch d. Vorstand

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Alexander Hoffmann, Eichhofstraße 14, 24116 Kiel, Gz.: UM-5349/15-AH

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Dresden durch

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2016 am 02.06.2016

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten auf Grund einer Abmahnung wegen Eingriffs in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht durch die Beklagte.

Die Beklagte ist Betreiberin der Internetseite „www.kulturbuero-sachsen.de.“ Der Kläger war als direkt gewählter Abgeordneter Mitglied des deutschen Bundestages der 13. und 14. Legislaturperiode für den Wahlkreis Fulda. Am 03.10.2003 hielt der Kläger in Neuhoof bei Fulda eine Rede, auf die Anlage K 2 wird Bezug genommen. Unter anderem führte er darin Folgendes aus:

„(...) Die Juden, die sich dem Bolschewismus und der Revolution verschrieben hatten, hatten zuvor ihre religiösen Bindungen gekappt. Sie waren nach Herkunft und Erziehung Juden, von ihrer Weltanschauung her aber meist glühende Hassler jeglicher Religion. Ähnliches galt für die Nationalsozialisten. Die meisten von ihnen entstammten einem christlichen Elternhaus. Sie hatten aber ihre Religion abgelegt und waren zu Feinden der christlichen und der jüdischen Religion geworden. Verbindendes Element des Bolschewismus und des Nationalsozialismus war also die religionsfeindliche Ausrichtung und die Gottlosigkeit. Daher sind weder

„die Deutschen“, noch „die Juden“ ein Tätervolk. Mit vollem Recht aber kann man sagen:

„Die Gottlosen mit ihren gottlosen Ideologien, sie waren das Tätervolk des letzten, blutigen Jahrhunderts.“

Die Beklagte veröffentlichte auf ihrer Internetseite unter der Adresse [REDACTED] einen Artikel unter der Überschrift „Rechtspopulisten auf Sachsentour?“ aus dem Jahre 2009. In dem Artikel heißt es unter dem Unterpunkt: 1. „Das Bündnis „Arbeit, Familie, Vaterland“ und wie es politisch wirkt im dritten Absatz:

„Auslöser für den Bruch waren rechtspopulistische Äußerungen. [REDACTED] war schon 2003 mit rechtspopulistischen Ausfällen im Zuge der Affäre um seinen CDU-Parteifreund [REDACTED] aufgefallen. Dieser hat in einer Rede die Juden als „Tätervolk“ bezeichnet und war dafür aus Partei und Fraktion ausgeschlossen worden.“ Auf die Anlage K 3 wird Bezug genommen.

Der Kläger ließ die Beklagte mit Schreiben vom 31.08.2015 auf Grund der Verbreitung dieses Artikels zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungsverpflichtungserklärung sowie zur Erstattung außergerichtlich angefallener Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.242,84 € auffordern. Mit Schreiben vom 07.09.2015 gab die Beklagte durch ihren bevollmächtigten Rechtsanwalt eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab und änderte die streitgegenständliche Formulierung. Mit Schreiben vom gleichen Tag lehnte die Beklagte eine Kostenerstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten ab. Eine Zahlung erfolgte hierauf nicht.

Der Kläger meint, die Aussage, der Kläger habe Juden als „Tätervolk“ bezeichnet, verletze das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers schwer. Die von dem Beklagten auf der von ihm verantworteten Internetseite verbreitete Behauptung stelle ein Falschzitat und eine unwahre Tatsachenbehauptung dar, sie sei erweislich unwahr, weswegen kein Recht bestehe, die eigene Interpretation der Rede als Tatsachenbehauptung wiederzugeben, vielmehr müsse dann deutlich gemacht werden, dass es sich um eine eigene Wertung handele. Demzufolge habe der Kläger das Recht gehabt, den Beklagten außergerichtlich abzumahnern und zur Unterlassung aufzufordern, was auch die Erstattung von Rechtsverfolgungskosten vom Schadensersatz mit umfasst sei. Der Gegenstandswert betrage 25.000,00 €.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.242,84 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%punkten über den jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, es handele sich lediglich um eine wertende, eigene Zusammenfassung und Interpretation der klägerischen Rede, was bereits dadurch deutlich werde, dass in der angegriffenen Berichterstattung lediglich der Begriff „Tätervolk“ gesetzt worden sei. Dies sei auch für einen Durchschnittleser ein Hinweis darauf, dass nur dieses Wort als wörtliche Rede zitiert werde. Dies wiederum bedeute, dass der durchschnittliche Leser damit ausgehen werde, dass die weiteren Ausführungen Wertungen des Autors seien. Für einen aufgeschlossenen Leser werde also als Tatsache lediglich behauptet, dass der Kläger in seiner Rede das Wort Tätervolk benutzt hat und als Interpretation des Autors dargelegt werde, dass er damit tatsächlich Jüdinnen und Juden meinte. Zudem habe der Kläger selbst das Risiko eines solchen Missverständnisses erzeugt. Die Formulierungen seien so gewählt, dass nach dem Motto „Das muss man ja mal sagen dürfen“ die Begriffe Juden und Tätervolk in direkten Zusammenhang gebracht worden. Deswegen sei der Eindruck erweckt worden, als seien die Juden eben doch ein Tätervolk. Insbesondere, weil die Rede suggeriere, große Teile des Establishment würden die Deutschen als Tätervolk bezeichnen, laute der Umkehrschluss der Rede ja gerade, dass unter dieser Voraussetzung auch die Juden als Tätervolk bezeichnet werden können. Zu diesem Schluss sei anscheinend die CDU-Bundestagsfraktion gekommen, weil sie den Kläger etwa einen Monat nach dessen Rede ausgeschlossen habe.

Der angenommene Gegenstandswert von 25.000,00 € sei deutlich überhöht, weil der Kläger kaum noch in der Öffentlichkeit Beachtung finde, er keine absolute, sondern nur noch eine sehr relative Person des öffentlichen Interesses sei.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.242,84 €, da der Beklagte keine Rechte des Klägers verletzt hat.

Der Beklagte hat in seinem Artikel vom 31.08.2015 lediglich seine eigene Interpretation der Rede des Klägers vom 03.10.2003 wiedergegeben. Die Rede des Klägers lässt eine solche Interpretation zu. Der Kläger stellt nämlich in dem Abschnitt seiner Rede anfangs fest, dass „die Juden, die sich dem Bolschewismus und der Revolution verschrieben hatten, (...) zuvor ihre religiösen Bindungen gekappt (hatten). Sie waren nach Herkunft und Erziehung Juden. Von ihrer Weltanschauung her aber meist glühende Hasser jeglicher Religionen.“ Damit stellt der Kläger fest, dass er unter dem Begriff Juden sowohl die Menschen versteht, die nach Herkunft und Erziehung Juden waren, als auch solche, die als Juden „ihre religiösen Bindungen gekappt“ und „sich dem Bolschewismus und der Revolution verschrieben“ hatten. Im Folgenden führte der Kläger in seiner Rede aus: „Verbindendes Element des Bolschewismus und des Nationalsozialismus war also die religionsfeindliche Ausrichtung und die Gottlosigkeit. Daher sind weder „die Deutschen“, noch die „Juden“ ein Tätervolk. Mit vollem Recht aber kann man sagen: „Die Gottlosen mit ihren gottlosen Ideologien, sie waren das Tätervolk des letzten blutigen Jahrhunderts.“ Damit bezeichnete der Kläger somit „die Gottlosen“ als Tätervolk und damit auch die Juden, die „ihre religiösen Bindungen gekappt“ hatten.

Der Versuch des Klägers, dies mit dem Satz: „Daher sind weder „die Deutschen“, noch die „Juden“ ein Tätervolk“ zu relativieren oder als sprachliches Schutzschild zu nutzen, verfängt nicht. Es geht zu Lasten des Klägers, wenn er sich sprachlicher Verwirrspiele bedient.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses **Urteil** kann **Berufung** eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

Landgericht Dresden, Lothringer Straße 1, 01069 Dresden

einzulegen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.


Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 07.06.2016



Rademacher
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle